

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den  
Staatsvertrag mit den Hawaiischen Inseln.

(Vom 1. August 1864.)

---

Tit. I

Am 9. Juli dieses Jahres wurde der, von frühern Jahren her durch seinen Besuch in der Schweiz und durch seine Werke über Staatsökonomie hieswärts rühmlichst bekannte Sir John Bowring, früheres Mitglied des englischen Parlaments, englischer Gesandter in China und Verfasser des Berichtes an das englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz vom Jahr 1837, durch Herrn Nationalrath J. H. Fierz in Zürich bei dem Bundesrathe eingeführt und uns durch den schweizerischen Minister in Paris, Herrn Dr. Kern, angelegentlichst empfohlen.

Sir John Bowring war von dem König der Hawaiischen oder Sandwichinseln beauftragt und bevollmächtigt, mit den europäischen und amerikanischen Staaten Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsverträge abzuschließen, welche in ihrem Sinn und Geiste gleichlautend, den Angehörigen aller Länder auf dem Gebiete dieses Inselreichs dieselben Rechte einräumen sollten.

Nach glücklich beendigten Unterhandlungen und erfolgtem Abschluß von Verträgen mit den nordamerikanischen Freistaaten und mit den Republiken von Central- und Südamerika, mit England, Frankreich, Rußland, Spanien, Italien, Belgien, den Niederlanden, Schweden, Däne-

markt und Bremen, wünschte der Hawaiiische Delegirte auch mit der Schweiz einen Vertrag abzuschließen, und bot uns zu diesem Ende die Gleichberechtigung mit den meistbegünstigten Staaten an.

Auf den mündlichen Bericht und Antrag des Vorstehers unsers Handels- und Zolldepartements beschloffen wir noch an demselben Tage (19. Juli), in dieses Anerbieten einzutreten, und beauftragten den genannten Departementsvorsteher, Herrn Bundesrath Frey-Herosée, mit der Unterhandlung dieses Vertrags mit dem Hawaiiischen Spezialdelegirten und unter dem üblichen Vorbehalt der Ratifikation durch die h. Bundesversammlung.

Zur Begründung dieses Beschlusses sei hier nur angeführt, daß, wenn zum Abschluß eines solchen Vertrags mit den entfernten Hawaiiischen Inseln auch nicht gerade ein besonderer dringender Grund vorhanden war, doch auf der andern Seite auch kein Grund obwaltete, einen solchen auszuslagen, nachdem er uns in der oben angeführten Weise angeboten wurde.

Die Hawaiiischen Inseln, auf welchen im Jahr 1779 Kapitän Cook seinen Tod gefunden hat, bestehen aus einer Gruppe von dreizehn Inseln, deren bedeutendste Hawaii, auf welcher die Hauptstadt „Honolulu“ sich befindet, ungefähr der vierte Theil so groß ist, als die Schweiz. Der Gesammtflächeninhalt der dreizehn Inseln beträgt ungefähr 320 Viertmeilen.

Die fortschreitende Civilisation drang kurz nach dem Tode Cooks in dieses Inselreich und bildete die, damals theilweise noch menschenfressenden Einwohner desselben bald in ein munteres, gutmüthiges Volk heran, dessen Zahl sich zwar seit jener Zeit, so weit es die Urrace betrifft, um ein Bedeutendes vermindert hat, aber durch die Immigration bald wieder auf eine ansehnliche Stufe gebracht wurde, so daß die heutige Einwohnerzahl auf circa 200,000 Seelen geschätzt werden kann, worunter eine große Anzahl Fremder aus allen Ländern der Erde.

Die Produktion dieser Inseln hat unter der gegenwärtigen Regierung seit einigen Jahren in überraschender Weise zugenommen. Als Beispiel der Entwicklung, deren dieses Land fähig ist, diene der Umstand, daß die Ausfuhr der drei Hauptartikel: Zucker, Wolle und Fett, vom Jahr 1860 bis 1861, also in dem kurzen Zeitraum von einem Jahre, um nahezu 80 % gestiegen ist.

Die Einfuhr betrug im Jahr 1861 in runder Summe 6 Millionen Franken, soll aber seit jener Zeit auch um ein Bedeutendes gestiegen sein.

Die wichtigsten Einfuhrartikel sind Wein und geistige Getränke, seidene, baumwollene und wollene Stoffe, Möbeln, Kleidungsstücke und Schiffsproviand.

Was Schweizerartikel betrifft, so dürften gewisse Baumwollentoffe, Absinth und die Erzeugnisse der Uhrenindustrie dort Absatz finden. Der

Verbrauch von schweizerischen Seidenwaaren wird aus Gründen der Nähe Chinas und Japans wenigstens für die nächste Zukunft wohl etwas beschränkt bleiben.

Die Hauptbedeutung dieser Inseln liegt aber in ihrer vortheilhaften geographischen Lage, inmitten des stillen Meeres, an der geraden Wasserstraße aus China und Japan nach San Francisco, und in der Vorzüglichkeit ihrer Seehäfen, welche schon seit geraumer Zeit den Schiffen aller Nationen als Stationsplätze dienen. Sie vermitteln und befördern den Verkehr zwischen dem amerikanischen Kontinent und Ostasien, indem die dort anlegenden Schiffe auf diesen Inseln alles finden, was zu ihrer Verproviantirung und Ausstaffirung nothwendig ist. Wenn einst eine ununterbrochene Eisenbahn von New-York nach Californien gebaut oder eine direkte Verbindung aus Europa über den atlantischen Ocean durch den beabsichtigten Schiffskanal durch Nicaragua hergestellt sein wird, so wird sich auf diesen Inseln bald ein Verkehr konzentriren, welcher denjenigen mancher großen Seehafenstadt der alten und neuen Welt an Wichtigkeit übertreffen wird.

Nach unsererseits gefaßtem Beschluß und Bevollmächtigung unsers Unterhändlers wurden die Verhandlungen schon am Nachmittage des 19. Juli zur Hand genommen und am Tag darauf, dem 20. Juli, zu Ende gebracht. Die Sache drängte, weil Herr Dr. Bowring schon am folgenden Tage wieder abreisen wollte, theils um in rascher Rundreise durch die Schweiz die industriellen Fortschritte zu schauen, die sie seit seinem frühern Besuch gemacht hat, theils um ein Rendez-vous nicht zu verfehlen, das er behufs Anhängnahme ähnlicher Unterhandlungen mit andern Staaten bereits verabredet hatte.

Der beiliegende Vertrag, wie derselbe unter üblichem Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen worden ist, entspricht in seinem Sinn und Wortlaut genau demjenigen Vertrage, welcher im Jahr 1862 zwischen der Schweiz und Belgien abgeschlossen und von den schweizerischen gesetzgebenden Räten gutgeheißen worden ist, mit der einzigen Ausnahme, daß alle Spezialbestimmungen über Zollererleichterungen weggeblieben sind, daß aber dafür ein neuer Artikel, der zwölfte, erscheint, welcher auf den ausdrücklichen Wunsch des hawaiischen Delegirten besprochen und von unserm Delegirten zugegeben und redigirt worden ist. Es enthält dieser Artikel die Bestimmung, wie verfahren werden soll, wenn ein allfälliger Konflikt zwischen den beiden Kontrahenten nicht durch diplomatische Korrespondenz zwischen ihnen erledigt werden kann. Es soll nämlich in diesem Falle eine dritte, neutrale und befreundete Macht als Schiedsrichter bezeichnet werden mit der Verbindlichkeit für die beiden Kontrahenten, sich dem Entschiede dieses dritten Staates zu unterziehen.

Diese Bestimmung erscheint um so passender, als keinem der beiden Kontrahenten die Mittel zu Gebote stehen, allfällige entstehende Anstände

auf gewaltsame Weise zu erledigen, oder durch eine andere Macht erledigen zu lassen.

Die Artikel 1 bis 11 wurden bei Anlaß des Vertragsabschlusses mit Belgien in unserer Botschaft vom 24. Dezember 1862 näher besprochen \*) und es wird somit hier wohl um so weniger eine Wiederholung nöthig gefunden werden, als die darin enthaltenen Bestimmungen einfach eine Aufzählung der verschiedenen Fälle sind, wo die Gleichberechtigung mit der meistbegünstigten Nation eintritt.

Aus einer Prüfung derselben wird sich erzeigen, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Schweiz mit der meistbegünstigten Nation in den Hawaiischen Inseln vollständig durchgeführt ist.

Wir beantragen daher der h. Bundesversammlung folgende Schlußnahme:

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht eines zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem König der Hawaiischen Inseln unter Ratifikationsvorbehalt am 20. Juli 1864 abgeschlossenen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrags, und nach Prüfung des hierauf bezüglichen Berichts und Antrags des Bundesrathes vom 1. August 1864;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,  
beschließt:

1. Der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und S. M. dem König der Hawaiischen Inseln abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 20. Juli 1864 ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen, so wie mit der Vollziehung des Vertrages beauftragt.

---

Genehmigen Sie, Lit., bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. August 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band I, Seite 1.

## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den Staatsvertrag mit den hawaiischen Inseln. (Vom 1. August 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1864
Date	
Data	
Seite	485-488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 504

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.